



Informationen zu subsidiärem Schutz, Klagen und Rechtshilfe für geflüchtete Menschen und Unterstützer_innen (Stand: Juni 2016)

Dieses Papier informiert über die Eigenschaften und Nachteile des subsidiären Schutzes, was bei der BAMF-Anhörung zu beachten ist und wie gegen eine BAMF-Entscheidung geklagt werden kann.

In den letzten Wochen konnten wir immer wieder erfahren, dass das BAMF vermehrt **subsidiären Schutz** ausspricht. Auf dem Dokument, welches mit den Großbuchstaben »BESCHIED« beginnt, steht dann in etwa: »Subsidiärer Schutz wird zuerkannt. Im Übrigen wird der Antrag auf Asyl abgelehnt.« Außerdem informiert das Dokument, dass innerhalb einer bestimmten Frist Widerspruch eingelegt werden kann.

Was ist subsidiärer Schutz?

Subsidiären Schutz bekommen Personen, bei denen das BAMF davon ausgeht, dass sie in ihrem Herkunftsland zwar **nicht verfolgt** werden, denen aber in diesem Land Todesstrafe, Folter oder »willkürliche Gewalt im Rahmen eines bewaffneten Konflikts« (Krieg) droht.

Der subsidiäre Schutz ist an sich ein starker Schutz. Personen, die ihn genießen, haben u.a. Anspruch auf verschiedene Sozialleistungen sowie Zugang zum Arbeitsmarkt. Insbesondere im Vergleich mit anderen Schutztiteln gibt es aber auch deutliche Einschränkungen. Er ist schwächer als die Schutzberechtigung nach Art. 16a GG und der Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention.

Einschränkungen gegenüber anderen Schutztiteln

Personen, die subsidiären Schutz bekommen, haben eine Aufenthaltserlaubnis für ein (1) Jahr. Nach diesem Jahr wird geprüft, ob die Gründe für den Schutz immer noch vorliegen. Liegen die Gründe immer noch vor, wird die Erlaubnis um zwei Jahre verlängert. Personen, deren Anerkennung des subsidiären Schutzstatus nach dem 17. März 2016 ausgesprochen wurde, ist es bis zum 18. März 2018 nicht möglich, ihre Angehörigen über das Verfahren des Familiennachzugs in die BRD zu bringen. Sollte Ihnen eine Wohnsitzauflage erteilt worden sein, wenden Sie sich an eine Beratungsstelle bzw. eine Anwältin. Viele Expertinnen sind der Auffassung, dass die Erteilung einer Wohnsitzauflage nicht zulässig ist.

Sie sind noch im Asylverfahren:

Vorbereitung der Anhörung

Die Anhörung ist der wichtigste Teil im Asylverfahren und sollte unbedingt gut vorbereitet werden. Nehmen Sie vor Ihrer Anhörung auf jeden Fall eine Verfahrensberatung in Anspruch und klären Sie im konkreten Einzelfall, welche Gründe Ihrer Fluchtgeschichte relevant sind. Wichtig ist, die individuellen Fluchtgründe anzugeben und gegenüber dem BAMF darzulegen, aus welchen Gründen Sie bei einer Rückkehr mit **Verfolgung** zu rechnen haben. Weitere Hinweise zur Anhörung finden Sie in mehreren Sprachen hier:

www.asyl.net/index.php?id=337

Sie haben das Asylverfahren durchlaufen und eine Anerkennung als subsidiär Schutzberechtigter erhalten:

Wann sollte geklagt werden?

Grundsätzlich ist zu sagen: Wenn Sie bei Rückkehr in ihr Herkunftsland Verfolgung zu befürchten haben, dann steht Ihnen der **Flüchtlingsschutz** zu. Ebenso gilt: Wenn Sie Familienangehörige haben, die in die BRD kommen sollen, reicht der subsidiäre Schutz derzeit nicht aus, um den Nachzug Ihrer Familie direkt zu veranlassen (siehe „Einschränkungen gegenüber anderen Schutztiteln“). Trifft einer dieser Fälle auf Sie zu oder sind Sie sich nicht sicher, wenden Sie sich an eine gesonderte Beratungsstelle oder eine Anwältin.

Wie kann geklagt werden und was ist zu beachten?

Wenn Sie sich zu einer Klage entschließen, sind mehrere Dinge zu beachten.

1. Am besten besprechen Sie das Vorgehen zuvor in einer Verfahrensberatungsstelle.
2. Auf dem Bescheid ist eine Frist für die Klage genannt – in der Regel ist sie auf zwei Wochen gesetzt.
3. Die Klage kann schriftlich durch Ihren Anwalt eingelegt werden.
4. Alternativ kann das auch mündlich beim Verwaltungsgericht geschehen. Die Adresse des zuständigen Gerichts erfahren Sie aus dem Schreiben. Zeigen Sie der Rechtsantragstelle ihren Bescheid und sagen Sie: »Ich möchte gegen diesen Bescheid klagen. Ich möchte eine Anerkennung als Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention. Ich beantrage Prozesskostenhilfe und möchte eine Anwältin/einen Anwalt.«
5. Viele Expertinnen sind der Auffassung, dass während des Klageverfahrens eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen ist. Es sind uns jedoch Einzelfälle bekannt geworden, in denen lediglich eine Aufenthaltsgestattung erteilt wurde. Sollte Ihnen letzteres widerfahren, weisen Sie Ihren Anwalt und eine Beratungsstelle darauf hin.

Welche Unterstützung kann ich zusätzlich bekommen?

Der Verein PRO ASYL unterstützt Klageverfahren, indem er Kosten erstattet. Für Anträge an den Rechtshilfefonds von PRO ASYL muss sich Ihre Anwältin sich an die Geschäftsstelle des Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt e.V. in Magdeburg wenden.

Kontaktdaten zu Beratungsstellen können Sie ebenfalls bei uns erhalten.